

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB VON LEISTUNGEN

1. MASSGEBENDE REGELUNGEN

- 1.1 Erbringt ein Lieferant an oder für uns („ProTec“) Werkleistungen oder liefert er an uns einen Kaufgegenstand (gemeinsam „Leistung“), bestimmen sich die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten nach diesen Bedingungen, wenn der Lieferant kein Verbraucher ist. Verbraucher sind natürliche Personen, die außerhalb einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit mit uns in Beziehung treten.
- 1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher Anerkennung in Textform durch uns.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung auch für alle aus diesen resultierenden Einzel-Geschäften, auch wenn sie nicht jeweils gesondert vereinbart werden.

2. VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSINHALT

- 2.1 Angebote, deren Annahmen, sonstige verbindliche Vereinbarungen oder Änderungen dazu bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform, wobei Fax oder E-Mail genügen.
- 2.2 Der Lieferant hält sich an sein Angebot 30 Tage gebunden. An ein von uns abgegebenes Angebot halten wir uns sieben Tage gebunden. Weicht eine Annahme oder Auftragsbestätigung von einem Angebot ab, ist diese Abweichung deutlich zu kennzeichnen.
- 2.3 Für den Erwerb von Leistungen ist die Einkaufsabteilung bevollmächtigt, entsprechende Korrespondenz und Schriftwechsel sind ausschließlich mit ihr zu führen.
- 2.4 Ist Gegenstand der Leistung eine Maschine, schuldet der Lieferant auch eine Bedienungsanleitung und technische Dokumentation, die den Anforderungen der Europäischen Maschinen-Richtlinie (2006/42/EG) in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazugehörenden Europäischen harmonisierten Normen entsprechen müssen; diese Unterlagen sind in der vereinbarten Vergütung inbegriffen und mit der Maschine zu liefern. Sie sind in Englisch und in der Sprache des Landes, in welchem die Maschine vertragsgemäß verwendet werden soll, zu erstellen; gleiches gilt für die Bediensprache im Display der Maschine.
- 2.5 Etwaige für die Durchführung des Vertrages oder die Erbringung der Leistung erforderliche Genehmigungen, Zertifikate und Prüfungen hat der Lieferant rechtzeitig beizubringen, soweit nicht ProTec hierfür verantwortlich ist.
- 2.6 Der Lieferant soll für einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren ab Vertragsschluss Ersatzteile für die Leistung für eine Nachbestellung durch uns bereitstellen. Beabsichtigt der Lieferant, diese Bereitstellung vorher zu beenden, hat er ProTec darauf sechs Monate vor Beendigung hinzuweisen und einen Vorschlag über die Lieferung angemessenen und gleichwertigen Ersatzes zu machen.
- 2.7 Technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen oder ähnliche durch den Lieferanten vertraglich geschuldete Unterlagen müssen spätestens zur Abnahme bzw. Übergabe der Leistung vorliegen.

3. SOFTWARE

- 3.1 Enthält die Leistung die Überlassung von Software, gelten die folgenden Regelungen ergänzend.
- 3.2 Der Lieferant räumt ProTec ein nicht-ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur Nutzung der vertraglichen Leistung ein.
- 3.3 Die Software ist maschinenlesbar, auf verkehrsüblichen Datenträgern und mit Benutzerdokumentation zu liefern.
- 3.4 Bei für ProTec individuell erstellter Software ist das Nutzungsrecht ein ausschließliches (exklusives) und erstreckt sich außerdem auf jede denkbare Nutzungsart inkl. Umarbeitung, Weiterentwicklung, Vervielfältigung und Einräumung von Unter-Nutzungsrechten. Außerdem ist der Quellcode solcher Software zu überlassen.
- 3.5 Die Leistungen des Lieferanten nach diesem Punkt sind

mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

3.6 Die Leistungspflicht des Lieferanten nach diesem Punkt ist erst mit Übergabe der vollständigen Software-Dokumentation erfüllt.

4. EIGENTUM, SCHUTZRECHTE DRITTER

- 4.1 An von ProTec im Rahmen der Vertragsabwicklung überlassenen Gegenständen, z.B. Plänen, Modelle, Formen oder Werkzeugen, Maschinen, behält sich ProTec sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor. Sie dürfen nur zur Durchführung des jeweiligen Vertrages verwendet werden.
- 4.2 Stellt ProTec Stoffe oder Teile zur Leistungserbringung zur Verfügung, erfolgt deren Verarbeitung an einer nicht in unserem Eigentum stehenden Sache in unserem Namen. Wir erwerben an dieser Sache Miteigentum im Verhältnis des anteiligen Wertes unserer Stoffe bzw. Teile an der gesamten Sache.
- 4.3 Die Geltung eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes aufgrund einer AGB-Klausel des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 4.4 Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistung, auch für den Fall der Weiterveräußerung, keine Rechte Dritter verletzt. Macht ein Dritter solche Rechte berechtigt geltend, stellt der Lieferant ProTec von solchen Ansprüchen frei, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.

5. LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG, VERTRAGSSTRAFE

- 5.1 Liefertermine und Lieferfristen sind verbindliche Vertragsfristen. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies ProTec unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 5.2 Erbringt der Lieferant eine Werkleistung, geht die Gefahr mit Abnahme auf ProTec über. Wird ein Kaufgegenstand geliefert, erfolgen Leistung und Gefahrübergang gemäß DAP (Incoterms 2010). Im Fall einer Versendung der Leistung geht die Gefahr jedenfalls noch nicht mit Übergabe an die für den Versand bestimmte Person über; § 447 BGB wird abbedungen.
- 5.3 Der Lieferant ist zu verfrühten oder Teilleistungen mangels abweichender Vereinbarung nicht berechtigt.
- 5.4 Soweit der Lieferant in Verzug gerät, sind wir berechtigt, für jeden Werktag in Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der vereinbarten Netto-Vergütung, höchstens jedoch 5% der vereinbarten Netto-Vergütung zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Zahlung der Schlussrechnung durch uns vor.
- 5.5 Die Leistung wird mit angemessener und sicherer Verpackung geliefert. Die Verpackungsentsorgung erfolgt nach Wahl von ProTec und ist in der vereinbarten Vergütung inbegriffen.
- 5.6 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der vollständigen Bestelldaten, insbesondere der Bestellnummer, beizufügen.

6. ABNAHME

- 6.1 Für Werkleistungen gelten die folgenden Abnahmeregeln. Im Übrigen gilt das Gesetz.
- 6.2 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Es ist ein von den Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- 6.3 Eine förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Lieferanten stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder ProTec mit genügender Frist dazu eingeladen hat und der Lieferant die Abwesenheit zu vertreten hat. ProTec hat dem Lieferanten auf dessen Nachfrage ein einseitiges Abnahmeprotokoll zu übermitteln.
- 6.4 Teilabnahmen sind bei gesonderter Vereinbarung der Parteien möglich.

7. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Die vereinbarte Vergütung ist ein Festpreis. Abgesehen von Fällen der gestörten Geschäftsgrundlage ist keine einseitige Anpassung, z.B. im Rahmen einer Preisanpassungsklausel, möglich. Punkt 7.4 bleibt unberührt.

7.2 Die Vergütung versteht sich in Euro und zzgl. einer gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.3 Rechnungen sind unter Angabe der vollständigen Bestell Daten, insbesondere der Bestellnummer, auszufertigen.

7.4 Die Vergütung wird bei Kaufgegenständen mit dessen Übergabe und Zugang einer prüfbaren Rechnung bzw. bei Werkleistungen mit Abnahme, Beseitigung aller wesentlichen Mängel und Zugang einer prüfbaren Rechnung wie folgt fällig: Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 21 Tagen mit 2% Skonto oder 60 Tagen netto.

7.5 Die Kosten für Verpackung sowie Steuern, Zölle, Abgaben und sonstige anlässlich einer Aus- oder Einfuhr im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungen anfallenden Kosten trägt der Lieferant.

7.6 Als Zeitpunkt unserer Zahlung gilt der Tag, zu welchem unsere Bank den Zahlungsauftrag von uns erhalten hat.

7.7 ProTec leistet keine Zahlungen in bar, auf anonyme Konten, auf mehrere Konten oder an mehrere Empfänger, an Konten in Steueroasen, an Konten in anderen Ländern als dem eingetragenen Firmensitz des Lieferanten oder auf Konten, die auf einen anderen Namen als den des Lieferanten lauten.

8. SACHMÄNGEL

8.1 ProTec kann nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder Erbringung einer mangelfreien Leistung verlangen, soweit nicht eins von beiden für den Lieferanten unzumutbar ist.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt

- zwei Jahre bei Lieferung eines Kaufgegenstandes bzw. einer Werkleistung, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, soweit nicht der folgende Anstrich einschlägig ist,
- fünf Jahre bei einem Bauwerk, bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat, bzw. einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, und
- im Übrigen zwei Jahre, wobei die Frist in diesem Fall gemäß §§ 195ff. BGB zu berechnen ist.

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist bei dinglichen Rechten gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB und bei Arglist des Lieferanten gemäß §§ 438 Abs. 3 BGB, 634a Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Für Schadenersatzansprüche bleibt Punkt 9 unberührt.

8.3 Der Ort der Nacherfüllung und deren Kosten bemessen sich nach dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Leistung. Weicht dieser Ort vom vertraglich benannten Liefer- bzw. Abnahmepunkt ab, hat ProTec diesen dem Lieferanten spätestens bei Lieferung bzw. Abnahme mitzuteilen.

8.4 Liefert der Lieferant einen Kaufgegenstand, der bestimmungsgemäß in einer anderen Sache verwendet, z.B. eingebaut werden soll, beginnt unsere Untersuchungsfrist im Rahmen des § 377 HGB erst mit Inbetriebnahme dieser anderen Sache, außer der Kaufgegenstand des Lieferanten ist für sich allein prüfbar. Unsere Rügefrist zur Anzeige eines Mangels im Rahmen des § 377 HGB beträgt mindestens eine Woche ab objektiver Feststellung eines Mangels.

8.5 Besteht eine Leistung aus mehreren gleichartigen Teilen oder Komponenten und tritt ein Sachmangel an mehr als 10% dieser Teile oder Komponenten auf, liegt ein Serienmangel vor. In diesem Fall wird vermutet, dass dieser Serienmangel auch an den übrigen Teilen bzw. Komponenten vorliegt. Der Lieferant hat in diesem Fall auf Wunsch von ProTec kostenfrei sämtliche dieser Teile und Komponenten (auch die übrigen) auszutauschen bzw. den Serienmangel zu beseitigen. ProTec ist außerdem berechtigt, von der gesamten Leistung zurückzutreten. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, dass der Serienmangel an den übrigen Teilen bzw. Komponenten nicht besteht bzw. eine der Tätigkeiten aus Satz 3 für ihn unzumutbar ist.

9. HAFTUNG VON PROTEC

9.1 ProTec haftet uneingeschränkt

- bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit,
- bei schulhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- aufgrund zwingender Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2 Verletzt ProTec schulhaft eine wesentliche Vertragspflicht (also eine Pflicht, die die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), ist ihre Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht nach Punkt 9.1 unbeschränkt gehaftet wird.

9.3 Im Übrigen ist die Haftung von ProTec ausgeschlossen.

9.4 Für Ansprüche unter diesem Punkt 9 gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

9.5 Die unter Punkt 9 aufgeführten Haftungsregeln gelten auch für Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter von ProTec.

10. AUSSENWIRTSCHAFT, EXPORT, URSPRUNGS-NACHWEISE

10.1 Soweit von ProTec benötigt, hat der Lieferant kostenfrei geeignete, gesetzeskonforme und vollständige Ursprungsnachweise für die Leistung oder deren Teile spätestens zur Lieferung bzw. Abnahme auszustellen.

10.2 Der Lieferant hat die chemische Zusammensetzung seiner Leistung unter Angabe der CAS- oder EG-Nummer sowie die Werkstoffe zu deklarieren, soweit diese Stoffe in den folgenden Vorschriften aufgeführt werden: Liste der Europäischen harmonisierten Normen, Richtlinien (WEEE und RoHS) und Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung.

10.3 Der Lieferant hat unverzüglich mitzuteilen, ob die Leistung oder deren Teile eine Ausfuhr genehmigung, insbesondere nach dem Außenwirtschaftsgesetz und der Dual-Use-Verordnung (428/2009/EG) in der jeweils gültigen Fassung benötigen und die hierfür erforderlichen Informationen zu geben.

10.4 Die Leistungen des Lieferanten gemäß diesem Punkt 10 stellen vertragliche Pflichten für ihn dar. Die Pflichten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

11. VERSICHERUNGSPFLICHT

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung im üblichen Umfang abzuschließen und solange aufrechtzuerhalten, wie sich aus der vertraglichen Leistung Ansprüche von ProTec ergeben können, insbesondere bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen. Der Lieferant weist den Versicherungsschutz ProTec auf Nachfrage nach.

12. GEHEIMHALTUNG

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle kaufmännischen und technischen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von ProTec, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheimzuhalten, nur zur Durchführung dieser Geschäftsbeziehung zu verwenden und ohne vorherige Zustimmung von ProTec nicht an Dritte herauszugeben.

12.2 Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die jeweilige Information bereits vorher berechtigt dem Lieferanten oder der Allgemeinheit bekannt war, der Lieferant einer gesetzlichen oder behördlichen Pflicht zur Offenlegung der Information nachkommt oder ProTec schriftlich auf die Geheimhaltung der Information verzichtet.

12.3 Die Geheimhaltung nach diesem Punkt gilt auch bei Beendigung der Geschäftsbeziehung der Parteien fort.

12.4 Der Lieferant hat personenbezogene Daten von ProTec gemäß den rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

13.1 Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesen Bedingungen und dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.2 Als örtlich ausschließlich zuständiger Gerichtsstand wird

der Sitz von ProTec vereinbart, wenn die Parteien Kaufleute sind.

14. ABTRETUNG; AUFRECHNUNG; VERMÖGENS- VERSCHLECHTERUNG

14.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

14.2 Der Lieferant darf gegen unsere Forderungen mit einer eigenen Forderung nur aufrechnen, soweit letztere unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten.

14.3 Verschlechtert sich die Vermögenslage des Lieferanten oder droht eine solche Verschlechterung, so dass die Erfüllung des Vertrages ernsthaft gefährdet ist, sind wir zum Rücktritt vom nicht erfüllten Vertragsteil berechtigt. Haben wir am bereits erfüllten Vertragsteil kein Interesse, sind wir auch zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

ProTec Polymer Processing GmbH
Stubenwald-Allee 9
64625 Bensheim
Deutschland
T +49 6251 77061- 0
F +49 6251 77061- 500
info@sp-protec.com
www.sp-protec.com

Bensheim, März 2019